

Militärisch-zivile Zusammenarbeit im Kriegsfall

Autor(en): **Blaser, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **34 (1968)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärisch-zivile Zusammenarbeit im Kriegsfall

Von Regierungsrat Adolf Blaser, Direktor des Gesundheitswesens des Kantons Bern

Es gehört zur allgemeinen Erkenntnis, dass in einem zukünftigen totalen Krieg die Zivilbevölkerung stärkeren Belastungen ausgesetzt sein wird, sogar als die Armee. Eine solche Situation könnte namentlich dann eintreten, wenn vor der direkten Kontaktnahme unserer Armee mit dem Feind, die Agglomerationen und Industriegebiete von Flugzeugen und ferngelenkten Waffen angegriffen würden. In einem totalen Krieg würden deshalb Armee und Zivilbevölkerung eine eng verbundene Schicksalsgemeinschaft darstellen. Es ist deshalb wichtig, dass für die Erhaltung und Selbstbehauptung unseres Volkes eine auf lange Sicht vorbereitete Zusammenarbeit organisiert wird. Dazu gehört besonders auch die geistige Vorbereitung. Denn eine Organisation kann sich nur dann bewähren, wenn sie sowohl von der Armee als auch von der gesamten Bevölkerung als absolute Notwendigkeit empfunden wird. Dann muss es sich auch um praktisch durchführbare und wirkungsvolle Massnahmen handeln.

Wichtig scheint mir zunächst eine klare Ausscheidung von Aufgaben und Kompetenzen. Bei der Armee und den Zivilschutzorganisationen sind diese Bedingungen zum guten Teil oder sogar vollständig erfüllt. Bei den Massnahmen der zivilen Behörden bestehen dagegen noch zahlreiche Unklarheiten. So stellt sich beispielsweise die Frage, inwieweit die Zivilschutzorganisationen als Bindeglied zwischen Armee und Zivilbehörden zu betrachten sind. Dann sind auch die Kontakte zwischen den militärischen Stäben und den Zivilbehörden noch zu ordnen. Es bestehen auch noch Unklarheiten in bezug auf die Bereitstellung von Mitteln und deren Einsatz. Direkte Kontaktnahmen sind deshalb unerlässlich und sollten in Zukunft gefördert werden. Dann ist auf verschiedenen Gebieten noch zu wenig klar, wie weit die Zuständigkeit der Kantone und der Gemeinden geht.

Ich glaube, dass der Sanitätsdienst im Rahmen der totalen Landesverteidigung eine bedeutungsvolle Rolle spielen wird und einen entscheidenden Einfluss auf den Durchhaltewillen des Schweizervolkes haben kann. Wo dieser Dienst versagt, muss mit einer Beeinträchtigung der Moral der Bevölkerung gerechnet werden und vielleicht sogar mit einer vollständigen Katastrophe. Der Zivilschutz hat sicher in verschiedener Hinsicht empfindliche Lücken geschlossen. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass zusätzliche Massnahmen erforderlich sind, weil es Probleme gibt, die nicht von der Armee zu lösen sind.

Für die kantonale Gesundheitsbehörde stellt sich natürlich die Frage der Bereitstellung der erforderlichen materiellen und personellen Mittel. In welchem Umfange dies überhaupt möglich sein wird, können wir vorläufig nicht abschätzen. Die Schaffung von Behandlungsmöglichkeiten für Verwundete und Kranke stellt bedeutende Schwierigkeiten des erforderlichen Personals wegen. Es ist bekannt, dass zwischen Armee und den zivilen Sanitätsbehörden, beziehungsweise den Spitälern bereits Besprechungen stattfanden über den Einsatz von Ärzten und

Spezialisten. Der Sanitätsdienst der Armee wird sich im Ernstfall wohl auch so weitgehend als möglich für die Unterstützung ziviler Massnahmen einsetzen. Diese Möglichkeiten werden aber begrenzt sein. Zudem werden sich im Kriegsfall die Schwerpunkte (Armee/Zivil) je nach den Verhältnissen verlagern, ohne dass diese Entwicklung überhaupt beeinflusst werden kann.

Wesentliche Gebiete unseres Landes sind nur ungenügend ärztlich versorgt. Im Ernstfall wird sich diese Lage verschärfen. Eine gegenseitige Hilfe muss deshalb organisiert werden.

Im Vordergrund steht ebenfalls die Seuchenbekämpfung. Sie ist geordnet durch die Bundesgesetzgebung, die gegenwärtig in Revision steht. Die Kantone werden aber noch bedeutende Anstrengungen machen müssen, um den Wirkungsgrad der diesbezüglichen Massnahmen zu erhöhen und im Kriege funktionstüchtig zu erhalten. Mir scheint, dass die Schaffung von regionalen Equipen für die Seuchenbekämpfung notwendig ist.

Die neuen Spitäler erhalten heute geschützte Operationsstellen. Ich bin überzeugt, dass für die Pflege von Verwundeten und Kranken in solchen Stellen der Einsatz von Zivilpersonen notwendig wird. Sie müssen jedoch für diese besonderen physischen und psychischen Belastungen vorbereitet werden.

Die erforderlichen Vorräte an Medikamenten, Verbandstoffen, Sanitätsmaterial usw. sind sowohl bei der Armee als auch im Zivilschutz berechnet und weitgehend auch bereitgestellt. Hier muss noch untersucht werden, in welchem Ausmasse die verantwortlichen Zivilbehörden (Kanton und Gemeinden) noch Lücken auszufüllen haben. Dann ist auch der Einsatz der Mittel heute noch nicht vollständig abgeklärt.

In der Armee betrachten wir eine straffe Organisation als selbstverständlich. Im zivilen Sektor ist sie jedoch nur zu einem geringen Teil vorhanden. Deshalb ist es zu begrüssen, wenn sich die Kontakte zwischen militärischen und zivilen Instanzen bereits in Friedenszeiten mehren.

Von der sozialen Landesverteidigung

Anpassung der Renten der Militärversicherung an die Teuerung

Gestützt auf den anlässlich der Revision des Militärversicherungsgesetzes vom 21. Dezember 1967 neu gefassten Artikel 25^{bis} des Gesetzes hat der Bundesrat die Renten der Militärversicherung dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Jahresende 1967 angepasst. Dabei wurden die bis Ende 1965 gewährten Renten um 7 Prozent und die bis Ende 1966 zugesprochenen Renten um 4,5 Prozent erhöht. Gleichzeitig wurde, der für die Berechnung der Renten massgebende höchste anrechenbare Jahresverdienst von 27 000 Fr. um 7 Prozent erhöht. Die Neufestsetzung der Renten gilt rückwirkend vom 1. Januar 1968 hinweg.